

Zeitschrift: PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: - (2001)
Heft: 2

Artikel: Eigenwert des Lebens - auch im Sterben
Autor: Seifert, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eigenwert des Lebens – auch im Sterben

Wie soll die Mitwirkung am Tod eines Menschen, der den Wunsch hat zu sterben, moralisch und rechtlich beurteilt werden? Ein umstrittenes Thema! Dies zeigt die Debatte um den Entscheid des Zürcher Stadtrates, Beihilfe zum Selbstmord in städtischen Kranken- und Altersheimen wieder zuzulassen. Brechen hier humanitäre Dämme ein oder geht es darum, unerträglich leidenden Menschen zu helfen?

Selten bewegte die Leserbriefschreiber und -schreiberinnen eine Auseinandersetzung über so lange Zeit, wie dies beim Entscheid des Zürcher Stadtrates der Fall war: Die Stadtregierung hatte Ende Oktober 2000 beschlossen, ein seit Juli 1987 geltendes Verbot aufzuheben. Es betraf den Zugang von Mitgliedern der Sterbehilfeorganisationen zu Kranken- und Altersheimen. Suizidwillige Heimbewohnerinnen und -bewohner mussten bislang die Einrichtung verlassen, um die tödliche Dosis andernorts einzunehmen. In letzter Zeit kam dies ein- bis zweimal pro Jahr vor. Das Verbot sei unwürdig und verstosse gegen die Rechtsgleichheit, urteilte der Stadtrat.

Die Verantwortlichen in Zürich reagierten überrascht auf die heftigen Reaktionen, die ihr Entscheid auslöste – namentlich in Ärztekreisen. Auch die Kirchen und verschiedene Standesorganisationen formulierten Kritik. So erklärte der Heimverband Schweiz, ein Zusammenschluss von über 1200 Einrichtungen im Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altersbereich: Anstatt den Suizid zu erleichtern, seien die Lebensbedingungen in den Heimen soweit zu verbessern, dass der Wunsch nach dem Tod gar nicht erst auftrete.

Straffreie Beihilfe zum Suizid

Über Zürich hinaus hat die Liberalisierung der Suizidbeihilfe in Altersheimen eine brei-

te Debatte ausgelöst. Dabei ist zumindest die juristische Situation eindeutig: In seiner Antwort auf eine einfache Anfrage der ausserrhodischen Nationalrätin Dorle Vallender stellte der Bundesrat erst kürzlich fest, die neue Regelung verstosse nicht gegen Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Dort wird geregelt, unter welchen Bedingungen die Beihilfe zum Selbstmord straffrei bleibt: «Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.» Fallen solche egoistischen Motive weg, wird Beihilfe nicht bestraft. (Diese Regelung ist übrigens einzigartig auf der Welt.)

Beihilfe zum Suizid und Sterbehilfe sind zwei verschiedene Dinge. Diese Differenzierung geht in der öffentlichen Debatte oft unter. Der Begriff der Sterbehilfe fasst ganz unterschiedliche Handlungen zusammen:

- Als *direkte aktive Sterbehilfe* wird die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen bezeichnet. Gemäss geltendem Recht ist sie strafbar.
- Eine *indirekte aktive Sterbehilfe* liegt vor, wenn zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, welche als Nebenwirkung die Überlebensdauer herabsetzen. Sie ist im geltenden Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber – mit gewissen Nuancen – als zulässig.
- *Passive Sterbehilfe* bedeutet, dass auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird. Auch diese Form der Sterbehilfe bildet kein strafbares Verhalten.

Das Beispiel Holland ...

Die Befürchtungen der Kritikerinnen und Kritiker des Zürcher Entscheids gehen offenbar dahin, mit der Erleichterung des Suizids in Altersheimen werde die Bereitschaft gefördert, eine Ausweitung der bislang bereits praktizierten Sterbehilfe in Gang zu setzen.

Sie warnen vor einem «Dambruch». Als Negativbeispiel gelten die Niederlande. Dort wurde schon 1984 die direkte aktive Sterbehilfe unter gewissen Bedingungen als gerechtfertigte Notstandshandlung anerkannt.

Ende November 2000 hat das niederländische Parlament diese Form der Sterbehilfe nun auch gesetzlich geregelt. Die Gesundheitsministerin Els Borst plädierte für eine möglichst weit gefasste Definition: «Selbst Alzheimer-Patienten sollten das Recht haben, ihr Leben würdig zu beenden» (zitiert nach «Tages-Anzeiger», 29. November 2000). Eine Untersuchung des «British Medical Journal» kam zum Ergebnis, dass Mitte der Neunzigerjahre ein Fünftel aller Personen, deren Leben durch direkte aktive Sterbehilfe beendet wurde, keinen ausdrücklichen Willen dazu formuliert hatte.

... Vorbild für die Schweiz?

Seit vergangenem Herbst liegt eine parlamentarische Initiative des Tessiner Nationalrates Franco Cavalli vor. Sie regt an, die Normen bezüglich aktiver Sterbehilfe im Sinne der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe Sterbehilfe neu zu regeln. Eine Mehrheit dieser Expertenkommission hatte sich in ihrem 1999 veröffentlichten Bericht dafür eingesetzt, Artikel 114 des Strafgesetzbuches zu erweitern. Dort soll die Straffreiheit für solche Täter und Täterinnen geregelt werden, die eine unheilbare Person auf deren Verlangen töten, «um sie von unerträglichen und nicht behebbaren Leiden zu erlösen».

Der Bundesrat lehnt eine gesetzliche Regelung der direkten aktiven Sterbehilfe ab, wie aus einem Bericht vom Juli 2000 hervorgeht. Er schreibt dort u.a.: «Selbst eine sehr restriktiv formulierte Ausnahme von der Strafbarkeit der direkten aktiven Sterbehilfe, wie sie von der Mehrheit der Arbeitsgruppe «Sterbehilfe» vorgeschlagen wird, käme einer Lockerung des Fremdtötungsverbot gleich und würde somit ein Tabu brechen, das in unserer christlichen Kultur tief verankert ist.» Abge-

sehen von der Frage, ob unsere Gesellschaft in ihren Grundzügen tatsächlich christlich geprägt ist: Die Auseinandersetzung um das moralisch und rechtlich zulässige Verhalten gegenüber unheilbar leidenden und todkranken Menschen betrifft Grundfesten unseres Wertesystems.

«Recht auf Unverfügbarkeit»

Die gegenwärtige Auseinandersetzung um die Sterbehilfe wird offen oder untergründig von der Frage nach der «Machbarkeit» bestimmt: Nachdem der medizinisch-technische Fortschritt in vielen Fällen eine Lebensverlängerung ermöglicht, die sich im Extremfall gegen die Bedürfnisse der Betroffenen kehren kann, wird jetzt – aus verschiedenen Gründen – über lebensverkürzende Massnahmen debattiert. Es geht um die Situation des leidenden Menschen – doch nicht immer steht dessen Wohl im Mittelpunkt des Interesses. Bereits heute stellen die nicht verbotenen Formen der Sterbehilfe einen wirtschaftlichen Faktor dar. Bernhard Hug schrieb dazu in der «Neuen Zürcher Zeitung»: «Es ist undenkbar, dass darauf verzichtet werden kann, die zusätzlichen Kosten wären schlicht nicht zu bezahlen» (NZZ, 15./16. Januar 2000). Solche offenen Worte machen deutlich, dass der Eigenwert des Lebens an der Grenze des Todes nicht mehr unumstritten ist.

Was wäre zu tun? Der deutsche Sozialwissenschaftler Harry Kunz hat in der Zeitschrift «Kommune. Forum für Politik, Ökonomie und Kultur» (Nr. 10, Oktober 1998) vorgeschlagen, ein «Recht auf Unverfügbarkeit» zu verankern. Es könnte den Umgang mit dem Lebensende als höchstpersönliche Angelegenheit jedes Einzelnen vom Druck sozialer, auch finanzieller Erwartungen befreien. Ein solches Recht würde Sicherheit geben, dass das menschliche Individuum im Geschehen des Leidens und Sterbens von den Anderen nicht übergangen und gering geachtet wird. Und es würde eine Zusicherung der Solidarität mit dem leidenden und sterbenden Menschen zum Ausdruck bringen. *kas*